

# Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV. Nr. 55. 15. Dezember 1877.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die  
eidgenössische Abstimmung vom 21. Oktober 1877.

(Vom 5. Dezember 1877.)

Tit. I

Gemäß dem Artikel 89 der Bundesverfassung und nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, ist die Volksabstimmung über nachstehende drei Bundesgesetze angebeht worden:

I. Ueber das Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, erlassen am 23. März 1877, veröffentlicht im Bundesblatt am 25. April mit Einspruchsfrist bis 24. Juli.

II. Ueber das Gesetz betreffend den Militärflichtersatz, erlassen am 27. März d. J., veröffentlicht am 2. Mai mit Einspruchsfrist bis 31. Juli.

III. Gesetz über die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger, vom 28. März, veröffentlicht am 2. Juni mit Einspruchsfrist bis 31. August 1877.

Die bezüglich dieser drei Gesetze gestellten Begehren um Anordnung der Volksabstimmung fallen folgendermaßen auf die einzelnen Kantone:

## I. Fabrikgesetz.

Zürich . . . . .	12,070
Bern . . . . .	1,369
Luzern . . . . .	1,014
Uri . . . . .	—
Schwyz . . . . .	1,045
Obwalden . . . . .	—
Nidwalden . . . . .	218
Glarus . . . . .	1,379
Zug . . . . .	393
Freiburg . . . . .	—
Solothurn . . . . .	1,230
Baselstadt . . . . .	856
Baselland . . . . .	3,655
Schaffhausen . . . . .	481
Appenzell A.-Rh. . . . .	2,560
Appenzell I.-Rh. . . . .	—
St. Gallen . . . . .	7,256
Graubünden . . . . .	48
Aargau . . . . .	6,759
Thurgau . . . . .	1,617
Tessin . . . . .	930
Waadt . . . . .	6,046
Wallis . . . . .	1,290
Neuenburg . . . . .	—
Genf . . . . .	4,628
	<hr/>
	54,844

Hiezu kommen noch eine Anzahl Stimmen, welche hauptsächlich deshalb als zweifelhaft oder ungültig zu betrachten waren, weil sie weder eigenhändig unterzeichnet noch so beglaubigt sind, wie der Art. 5 des Abstimmungsgesetzes vom 17. Juni 1874 es ausdrücklich vorschreibt. Diese mangelhaften Unterschriften, die deshalb nicht berücksichtigt werden können, vertheilen sich in folgender Weise auf die Kantone:

Zürich . . . . .	32
Bern . . . . .	23
Schwyz . . . . .	35
Glarus . . . . .	8
Solothurn . . . . .	65
Baselland . . . . .	63

---

Uebertrag 226

	Uebertrag	226
Appenzell A.-Rh.		1
St. Gallen		10
Aargau		116
Thurgau		37
Waadt		17
Wallis		125
Genf		22
		554

## II. Gesetz über den Militärflichtersatz.

Hier wurde die Volksabstimmung von 63,300 Bürgern in gültiger Weise verlangt.

Davon fallen auf:

Zürich	1,002
Bern	2,850
Luzern	5,541
Uri	1,395
Schwyz	779
Obwalden	1,126
Nidwalden	769
Glarus	—
Zug	503
Freiburg	13,284
Solothurn	361
Baselstadt	1,323
Baselland	321
Schaffhausen	383
Appenzell A.-Rh.	147
Appenzell I.-Rh.	353
St. Gallen	5,207
Graubünden	441
Aargau	152
Thurgau	41
Tessin	4,351
Waadt	7,442
Wallis	5,365
Neuenburg	4,628
Genf	5,536
	63,300

Zweifelhafte oder unbeglaubigte Unterschriften wurden bezüglich dieses Gesetzes eingereicht aus:

Zürich . . . . .	9
Bern . . . . .	156
Luzern . . . . .	10
Uri . . . . .	74
Schwyz . . . . .	36
Obwalden . . . . .	17
Nidwalden . . . . .	26
Zug . . . . .	17
Freiburg . . . . .	110
Solothurn . . . . .	68
Schaffhausen . . . . .	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	42
St. Gallen . . . . .	9
Graubünden . . . . .	10
Tessin . . . . .	175
Waadt . . . . .	8
Wallis . . . . .	381
Neuenburg . . . . .	14

---

 1163

### III. Gesez über die politischen Rechte.

Hier waren bis zum 24. August, an welchem Tage der Zeitpunkt der Volksabstimmung festgesetzt wurde, folgende Begehren eingegangen:

Zürich . . . . .	1,234
Bern . . . . .	2,321
Luzern . . . . .	5,685
Uri . . . . .	1,378
Schwyz . . . . .	30
Obwalden . . . . .	1,178
Freiburg . . . . .	12,690
Solothurn . . . . .	354
Baselstadt . . . . .	1,314
Baselland . . . . .	418
Schaffhausen . . . . .	498
Appenzell A.-Rh. . . . .	8
I.-Rh. . . . .	142
St. Gallen . . . . .	6,016
Graubünden . . . . .	438
Aargau . . . . .	196
Thurgau . . . . .	47
Tessin . . . . .	2,464
Wallis . . . . .	3,796

---

 40,207

Zweifelhafte und ungültige Stimmen fielen hier auf:

Zürich . . . . .	41
Bern . . . . .	238
Luzern . . . . .	50
Uri . . . . .	222
Obwalden . . . . .	29
Freiburg . . . . .	337
Solothurn . . . . .	155
Basellandschaft . . . . .	21
Innerrhoden . . . . .	232
St. Gallen . . . . .	26
Graubünden . . . . .	12
Tessin . . . . .	76
Wallis . . . . .	527

Total 1966

Bezüglich dieses dritten Gesezes ist Folgendes zu bemerken: Die Einspruchsfrist war, wie im Eingange bemerkt wurde, am Tage unserer Beschlußfassung (24. August) noch nicht abgelaufen, vielmehr ging dieselbe noch bis zum 31. August. Dessenungeachtet hielten wir dafür, daß bereits vor dem Ablaufe dieser Einspruchsfrist über die Volksabstimmung entschieden werden könne, sofern überhaupt die verfassungsmäßige Zahl von Begehren vorliege. Das Gesez vom 17. Juni 1874 schreibt nämlich im Art. 4 lediglich vor, daß das Begehren einer Volksabstimmung innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung eines Gesezes oder Beschlusses an gerechnet, gestellt werden müsse. Es bestimmt sodann im Art. 8, daß die Vornahme einer Volksabstimmung stattzufinden habe, wenn sich aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben ergebe, daß das Begehren einer Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt worden sei. Daß das Ende der Einspruchsfrist unter allen Umständen abgewartet werden müsse, bevor eine Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werden dürfe, davon enthält das Gesez nichts. Der Zeitraum von 90 Tagen hat somit nur die Bedeutung, daß den Bürgern das Recht zustehen solle, innerhalb jener Frist die durch die Verfassung geforderte Stimmenzahl zusammen zu bringen; gelinge dieß nicht, so habe nach Umfluß der 90 Tage die Vorlage ohne weiters in Kraft zu treten. Hienach steht es frei, eine Abstimmung anzuordnen, sobald dieselbe von der verfassungsmäßigen Anzahl stimmberechtigter Bürger gefordert ist. Die größere oder kleinere Anzahl von Begehren um Volksabstimmung ist von keiner wesentlichen Bedeutung, und man würde, wie unsere eigene kurze Erfahrung es beweist, irren, wenn man glaubte, das Schicksal

einer Vorlage von der kleineren oder größeren Anzahl der Abstimmungsbegehren abhängig machen zu sollen. So z. B. haben sich für eine Abstimmung über das Gesez betreffend Civilstand und Ehe 106,560 Bürger ausgesprochen, während das Gesez am 23. Mai 1875 nichts desto weniger mit 213,199 gegen 205,069 angenommen wurde.

Hinwieder wurden für die Abstimmung über das Banknotengesetz nur 35,886 Begehren zusammengebracht, während am 23. April 1876 das Gesez mit 193,253 gegen 120,068 verworfen wurde.

Natürlich wurde aber der weitem Eingabe von Abstimmungsbegehren über das Stimmrechtsgesez bis zu der am 31. August zu Ende gehenden Einspruchsfrist freier Lauf gelassen, und es sind dann wirklich 4506 weitere Begehren eingegangen, so daß schließlich die Abstimmung über dieses Gesez mit 44,713 Stimmen verlangt worden ist.

Was im Allgemeinen diejenigen Abstimmungsbegehren betrifft, welche als zweifelhafte bezeichnet werden mußten, so waren wir der Ansicht, daß dieselben gleich den ungültigen Unterschriften ohne weiters abgezogen werden sollen, indem die Bürger die Pflicht haben, ihre Begehren vollständig klar und dem Geseze gemäß hieher gelangen zu lassen, zumal diese Operation vom Geseze so leicht als möglich gemacht worden ist. Wir konnten die zweifelhaften Unterschriften um so unbedenklicher in Abzug bringen, weil der Zweck, den die Petenten im Auge hatten, ohnedieß reichlich erzielt worden ist. Nach Abzug der zweifelhaften und ungültigen Stimmen war nämlich die Volksabstimmung in gehöriger Weise verlangt:

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| 1) über das Fabrikgesez von         | 54,844 |
| 2) " " Militärpflichtersazgesez von | 63,300 |
| 3) für die politischen Rechte       | 40,207 |

hiez u berechnigten Schweizerbürgern.

Durch unsern Beschluß vom 24. August abhin (Beilage 1) wurde die Abstimmung über die drei Bundesgeseze auf Sonntag den 21. Oktober angeordnet. Gemäß dem Art. 9 des Abstimmungsgesezes wurde Vorsorge getroffen, daß die Absendung von den Vorlagen an die Kantone so rechtzeitig geschah, daß diese mindestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage darüber verfügen konnten. Die Vertheilung der Vorlagen wurde dann auch in dem Maße befördert, daß die deutschen Exemplare am 11. September,

die französischen ebenfalls am 11. und die italienischen am 22. September vollständig vertheilt waren. In ähnlicher Weise wurde auch die Abgabe der Stimmzettel beschleunigt. (Vergleiche Beilagen 2 und 3.)

Die Resultate der Abstimmung selbst sind folgende:

### I. Gesez über die Arbeit in den Fabriken.

Es erklärten sich:	Für Annahme.	Für Verwerfung.
Zürich . . . . .	26,443	26,492
Bern . . . . .	24,404	20,638
Luzern . . . . .	10,713	7,199
Uri . . . . .	2,253	950
Schwyz . . . . .	4,385	1,454
Obwalden . . . . .	1,734	268
Nidwalden . . . . .	1,506	300
Glarus . . . . .	3,417	1,700
Zug . . . . .	2,072	619
Freiburg . . . . .	3,344	14,731
Solothurn . . . . .	5,326	4,507
Baselstadt . . . . .	3,879	2,243
Baselland . . . . .	4,090	2,848
Schaffhausen . . . . .	4,716	1,747
Appenzell A.-Rh. . . . .	2,913	7,476
Appenzell I.-Rh. . . . .	506	1,904
St. Gallen . . . . .	17,655	18,270
Graubünden . . . . .	10,424	2,852
Aargau . . . . .	22,837	11,313
Tburgau . . . . .	9,279	6,855
Tessin . . . . .	2,310	8,887
Waadt . . . . .	5,009	12,231
Wallis . . . . .	3,873	8,278
Neuenburg . . . . .	4,913	2,898
Genf . . . . .	3,203	4,197
Total	181,204	170,857

Hienach ist das Gesez mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen angenommen worden, und wir werden in Folge dessen nicht ermangeln, nach Art. 14 des Referendumsgesezes die Aufnahme in die amtliche Gesezsammlung und die Vollziehung desselben anzuordnen.

## II. Gesez über Militärflichtersazsteuer.

Es erklärten sich:	Für Annahme.	Für Verwerfung.
Zürich . . . . .	38,520	14,187
Bern . . . . .	21,507	23,196
Luzern . . . . .	6,020	12,006
Uri . . . . .	216	3,015
Schwyz . . . . .	2,086	3,754
Obwalden . . . . .	286	1,725
Nidwalden . . . . .	221	1,595
Glarus . . . . .	3,707	1,398
Zug . . . . .	932	1,778
Freiburg . . . . .	3,188	14,944
Solothurn . . . . .	5,760	4,052
Baselstadt . . . . .	4,121	1,988
Baselland . . . . .	5,111	1,823
Schaffhausen . . . . .	4,818	1,601
Appenzell A.-Rh. . . . .	5,157	5,221
Appenzell I.-Rh. . . . .	274	2,106
St. Gallen . . . . .	13,081	22,736
Graubünden . . . . .	6,436	6,794
Aargau . . . . .	22,414	11,762
Thurgau . . . . .	10,771	5,302
Tessin . . . . .	1,779	9,548
Waadt . . . . .	6,570	10,874
Wallis . . . . .	2,119	10,130
Neuenburg . . . . .	4,248	3,561
Genf . . . . .	881	6,287
Total	170,223	181,383

Hienach ist das Gesez mit 181,383 gegen 170,223 Stimmen abgelehnt worden.

## III. Gesez betreffend die politischen Rechte.

Es erklärten sich:	Für Annahme.	Für Verwerfung.
Zürich . . . . .	30,505	19,889
Bern . . . . .	17,433	25,420
Luzern . . . . .	4,493	13,415
Uri . . . . .	177	3,052
Schwyz . . . . .	996	4,773
Obwalden . . . . .	228	1,769
Uebertrag	53,832	68,318



	Uebertrag	53,832	68,318
Nidwalden . . . .		167	1,645
Glarus . . . . .		2,847	2,199
Zug . . . . .		729	1,960
Freiburg . . . . .		2,390	15,694
Solothurn . . . . .		3,168	6,534
Baselstadt . . . . .		3,370	2,692
Baselland . . . . .		3,346	3,380
Schaffhausen . . . . .		3,594	2,815
Appenzell A.-Rh. . . . .		4,628	5,541
Appenzell I.-Rh. . . . .		209	2,193
St. Gallen . . . . .		10,090	25,418
Graubünden . . . . .		5,410	7,744
Aargau . . . . .		11,737	22,036
Thurgau . . . . .		9,424	6,539
Tessin . . . . .		1,490	9,649
Waadt . . . . .		6,051	11,104
Wallis . . . . .		1,418	10,714
Neuenburg . . . . .		4,989	2,604
Genf . . . . .		2,668	4,451
	Total	131,557	213,230

Dieses Gesetz ist sonach mit einer Mehrheit von 81,673 Stimmen verworfen worden.

In Beziehung auf die Abstimmungsprotokolle haben wir hauptsächlich zu rügen, daß dieselben theilweise verspätet hier eingegangen sind, während der Art. 13 im Abstimmungsgesetze vorschreibt, daß sie innerhalb 10 Tagen hieher übermacht werden sollen. Allerdings hat die Mehrzahl der Kantone diese Frist in aner kennenswerther Weise eingehalten; einzelnen andern dagegen möchte eine möglichste Beschleunigung für die Zukunft zu empfehlen sein. Sodann haben einzelne Stände es unterlassen, die Gesamtzahl der stimmberechtigten Bürger im Abstimmungsprotokolle anzugeben, während dieses Erforderniß im Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 ausdrücklich vorgesehen ist. Die Rubrik „Zahl der Stimmberechtigten“ wurde hie und da verwechselt mit der Zahl der Votanten, und es konnte bei der Kürze der Zeit dieses Versehen nicht mehr überall gut gemacht werden. Nach den vorliegenden Anlagen ist aber immerhin mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Gesamtsumme der Stimmberechtigten die Zahl 600,000 überschreite und daß somit die starke Hälfte der Stimmberechtigten an den jüngsten Abstimmungen Theil genommen haben. Eine Einsprache gegen die Abstimmungsverhandlung ist

lediglich aus der freiburgischen Gemeinde Villariaz erfolgt. In dieser Gemeinde, welche ungefähr 66 Stimmberechtigte zählt, sollen ungesetzliche Vorgänge während der Abstimmung vom 21. Oktober sich zugetragen haben. Es ist diesfalls noch ein näherer Untersuchungsantrag angeordnet worden, aus welchem sich Folgendes ergeben hat:

- 1) daß schon bei der Konstituierung des Büreaus auf eine ungesetzliche und willkürliche Weise verfahren wurde, indem der Syndik Jean Joseph Gret ohne Wahl und lediglich auf die Einladung des Gemeinderathes Lucien Oberson hin die Präsidentschaft antrat, Oberson die Vizepräsidentschaft übernahm und diese Beiden sodann die ersten besten zwei Bürger als Stimmenzähler zuzogen;
- 2) daß Joseph Gobet die Erfüllung seiner Pflichten als Gemeindegemeinschreiber verabsäumte, indem er ungeachtet wiederholter Aufforderungen von Seiten des Syndik Gret der Führung des Protokolls sich entzog, um an eine Kirchweih zu gehen, und daß dessenungeachtet der Syndik bei der Anfertigung des Protokolls durch seinen beigezogenen Sohn Celestin Gret eine grobe Verletzung der Wahrheit zugelassen hat, indem er den Namen des Gemeindegemeinschreibers „Joseph Gobet“ und wahrscheinlich auch seinen eigenen „Jean Joseph Gret“ beisezen und diese Unterschriften als echt erscheinen ließ;
- 3) daß nach den übereinstimmenden Angaben mehrerer Teilnehmer an der Abstimmung, im Widerspruch mit der klaren Vorschrift im Artikel 37 des freiburgischen Wahlgesezes vom 22. Mai 1861 (durch Dekret vom 22. November 1872 auf eidgenössische Abstimmungen anwendbar erklärt), wonach jeder Bürger dem einen Stimmenzähler seine Stimmrechtskarte und einem andern Stimmenzähler den Stimmzettel abzugeben hat, also selbstverständlich während der Abstimmung persönlich anwesend sein muß, — auf 43 Votanten mindestens 22 vor dem Beginn der Abstimmung ihre Stimmzettel entweder auf dem Tisch des Büreaus deponirten oder einem andern Bürger übergaben und sich aus nichtigen Gründen entfernten oder gar nie im Abstimmungslokal anwesend waren, wie denn auch der Syndik Gret selbst anerkennt, der Gemeindegemeinschreiber habe seine Stimmkarte zu den Wahlakten gelegt und zwei Bürger Joliet haben ihm ihre Stimmkarten auf der Straße in der Nähe des Wahllokals abgegeben;
- 4) daß wenn auch keine Thatsachen vorliegen, welche auf die Absicht, das Resultat der Stimmgabe im Einzelnen oder im Ganzen zu entstellen, schließen lassen und daher die An-

wendung, sei es der Artikel 319 und 320 des freiburgischen Strafgesetzbuches, oder sei es der Artikel 47 oder 49 des Bundesstrafrechtes, fordern immerhin so viel klar ist, daß das bei der Abstimmung vom 21. Oktober in der Gemeinde Villariaz angewendete Verfahren ein höchst tadelnswerthes und im Widerspruch war mit den Gesetzen und einer guten Ordnung, weßhalb das protokollarisch genehmigte Resultat kein Vertrauen verdient.

Gestützt auf diese Ergebnisse und nach Einsicht eines Berichtes der Regierung von Freiburg vom 29. Oktober mit dem Antrage, die Abstimmung in der Gemeinde Villariaz vom 21. desselben Monats als ungültig zu erklären, haben wir beschlossen:

1. Die Abstimmung in der Gemeinde Villariaz vom 21. Oktober 1877 wird als nichtig erklärt und soll bei der Erwahrung des Gesamtergebnisses nicht in Betracht fallen.

2. Von der Anordnung einer neuen Abstimmung in der Gemeinde Villariaz wird dagegen mit Rücksicht auf die Einflußlosigkeit dieser Gemeinde für das Gesamtergebnis Umgang genommen.

3. Von dem durchaus berechtigten Tadel, welcher von der Regierung des Kantons Freiburg aus Anlaß obiger Vorgänge gegen den Syndik Jean Joseph Gret ausgesprochen worden ist, wird Vormerk genommen.

Indem wir die sämtlichen Akten zu Ihrer Verfügung stellen, ermangeln wir nicht, beizufügen, daß die Stimmkarten nach Vorschrift von Art. 13 des Gesetzes in den Kantonen zu Ihrer Disposition gehalten werden.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie, hochgeehrteste Herren, unserer vollkommnen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Dezember 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

Beilage I.

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

### die Volksabstimmung

- a. über das Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877;
- b. über das Bundesgesetz anlangend den Militärpflichtersaz, vom 27. März 1877;
- c. über das Bundesgesetz rüksichtlich der politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und des Verlustes der politischen Rechte der Schweizerbürger, vom 28. März 1877.

(Vom 24. Augstmonat 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben, in welchen gemäß Art. 89 der Bundesverfassung die Volksabstimmung angebehrt wird:

- a. von 54,844 Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken;
- b. von 63,300 Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 27. März 1877 betreffend den Misitärpflichtersaz;

- e. von 42,806 Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 28. März 1877 betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger;

i n B e t r a c h t :

- 1) daß diese Begehren von mehr als der in der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger unterstützt sind;
- 2) daß gemäß dem Art. 5 des Bundesgesetzes über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 die Stimmberechtigung der die Volksabstimmung anbegehrenden Bürger amtlich beglaubigt ist;
- 3) daß damit den Bedingungen, unter denen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesetze betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

b e s c h l i e ß t :

1. Die im Eingange erwähnten Bundesgesetze vom 23., 27. und 28. März 1877 sollen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 21. Weinmonat nächsthin stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den zur Abstimmung kommenden Gesetzen besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen, um dieselben den Kantonskanzleien nach Bedarf so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar in seiner Sprache vier Wochen vor dem Abstimmungstage abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heu-  
monat 1872 (A. S. X, 915), sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116) vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des angeführten Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen, daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Kilo portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlage mitzutheilen und soll sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 24. Augstmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

## Beilage II.

## Gesetzvorlagen zum 21. Oktober 1877.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich . . . . .	74,200	50	20	10. Sept.	8. Sept.	12. Sept.
Bern . . . . .	100,000	28,000	450	10. "	10. "	12. "
Luzern . . . . .	35,500	—	60	3. "	—	12. "
Uri . . . . .	5,000	—	—	3. "	—	—
Schwyz . . . . .	13,000	—	—	3. "	—	—
Obwalden . . . . .	4,200	12	20	3. "	8. Sept.	12. Sept.
Nidwalden . . . . .	3,250	—	—	3. "	—	—
Glarus . . . . .	8,800	—	—	5. "	—	—
Zug . . . . .	6,000	—	—	5. "	—	—
Freiburg . . . . .	9,500	25,000	600	3. "	4. Sept.	12. Sept.
Solothurn . . . . .	21,000	300	60	5. "	8. "	12. "
Basel-Stadt . . . . .	11,000	300	500	7. "	8. "	12. "
Basel-Landschaft . . . . .	13,000	50	—	5. "	8. "	—
Schaffhausen . . . . .	8,500	50	10	8. "	8. "	12. Sept.
Appenzell A. Rh. . . . .	12,500	—	50	3. "	—	12. "
Appenzell I. Rh. . . . .	2,500	—	—	3. "	—	—
St. Gallen . . . . .	54,000	50	70	4. "	8. Sept.	12. Sept.
Graubünden . . . . .	20,500	—	3,400	3. "	—	12. "
Aargau . . . . .	50,000	—	—	10. "	—	—
Thurgau . . . . .	25,000	—	—	4. "	—	—
Tessin . . . . .	300	300	30,600	11. "	11. Sept.	21. Sept.
Waadt . . . . .	7,000	63,000	1,500	10. "	7. "	14. "
Wallis . . . . .	10,000	23,500	100	3. "	4. "	12. "
Neuenburg . . . . .	6,600	21,500	1,800	10. "	5. "	14. "
Genf . . . . .	2,500	20,500	300	10. "	8. "	12./13. Sept.
<b>Total</b>	<b>503,850</b>	<b>182,612</b>	<b>39,540</b>			

## Stimmkarten zum 21. Oktober 1877.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich . . . . .	77,500	—	—	8. Sept.	—	—
Bern . . . . .	100,000	28,000	450	6. "	6. Sept.	17. Sept.
Lucern . . . . .	35,500	—	60	4. "	—	17. "
Uri . . . . .	5,200	—	—	4. "	—	—
Schwyz . . . . .	13,000	—	—	4. "	—	—
Obwalden . . . . .	4,500	—	—	4. "	—	—
Nidwalden . . . . .	3,250	—	—	4. "	—	—
Glarus . . . . .	9,600	—	—	6. "	—	—
Zug . . . . .	6,000	—	—	6. "	—	—
Freiburg . . . . .	11,000	30,000	600	4. "	12. Sept.	17. Sept.
Solothurn . . . . .	22,000	300	60	6. "	8. "	17. "
Basel-Stadt . . . . .	11,000	300	500	7. "	8. "	17. "
Basel-Landschaft . . . . .	13,000	50	—	6. "	8. "	—
Schaffhausen . . . . .	8,500	50	10	4. "	8. "	17. Sept.
Appenzell A. Rh. . . . .	15,000	—	50	4. "	—	17. "
Appenzell I. Rh. . . . .	3,500	—	—	4. "	—	—
St. Gallen . . . . .	54,000	50	70	4. "	8. Sept.	17. Sept.
Graubünden . . . . .	21,500	—	3,400	4. "	—	15. "
Aargau . . . . .	50,000	—	—	7. "	—	—
Thurgau . . . . .	25,000	—	—	4. "	—	—
Tessin . . . . .	300	300	31,000	11. "	11. Sept.	22. Sept.
Waadt . . . . .	7,000	67,000	—	7. "	19. "	—
Wallis . . . . .	10,000	24,000	100	4. "	10. "	17. Sept.
Neuenburg . . . . .	10,000	21,000	1,800	7. "	12. "	17. "
Genf . . . . .	—	—	—	—	—	—
Total	516,350	171,050	38,100			



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Nachtragskredite für das Jahr 1877.

(Vom 7. Dezember 1877.)

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen noch folgende Nachtragskredit-  
begehren für das laufende Jahr zu unterbreiten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Allgemeine Verwaltungskosten.

B. 1. 2. 3. Ständerath . . . . . Fr. 4000

Der Budgetkredit für Taggelder und Reiscentschädigungen an  
Kommissionen betrug . . . . . Fr. 5000. —  
dagegen wurden bis Mitte November angewiesen . . . . . „ 8172. 85

Ueberschreitung Fr. 3172. 85

Vorausgesetzt, daß zu den angewiesenen Kosten noch einige  
weitere hinzukommen dürften, veranschlagen wir den zu bewilligen-  
den Nachtragskredit auf . . . . . Fr. 4000

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die eidgenössische Abstimmung vom 21. Oktober 1877. (Vom 5. Dezember 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1877
Date	
Data	
Seite	645-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.